

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin

3. Jahrgang / Nr. 29
Ausgabetag 23. Dezember 1947

Inhalt

II. A no file he Bekanntmachungen

Tag	Magistrat	Seite	Tag	Justizbehörden	Seite
6. 12. 1947	Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im November 1947	277#	5. 12. 1947	Rundverfügung des Kammergerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht über Zuständigkeit des Amtsgerichts Berlin-Mitte...	277
8. 12. 1947	Bekanntmachung über die Schneebeseitigung und die Streupflicht	277		Bekanntmachungen der Gerichte	277
			III. Bekanntmachungen der Wirtschaft. ; 283		

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Finanzwesen

> Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im November 1947 (in 1000 RM)

Bezeichnung der Einnahmen	Novem 1947	KM
I. Ehemalige Reichssteuer		75 498
darunter		
1. Lohnsteuer	33 201	
2. Einkommensteuer für Veranlagte (feinschl. Vorauszahlung)	10 251	
3. Körperschaftsteuer	1 487	
4. Vermögensteuer	3 674	
5. Umsatzsteuer	19 741	
6. Rennwettsteuer	-3 805	
II. Gemeindesteuern		36 743
darunter		
1. Grundsteuer	19 721	
2. Gewerbesteuer	10 409	
3. Vergütungssteuer	2 431	
4. Getränkesteuer	2 320	
III. Zölle und Verbrauchsabgaben		10 568
darunter		
4. Tabaksteuer	13 634	
2. Biersteuer	5 220	
IV. Gesamteinnahme		131 809

Berlin, den 6. Dezember 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Dr. Haas

Polizei

Schneebeseitigung und Streupflicht

Bei eintretenden Schneefällen, Tauwetter und Glatteisbildung sind die Gehbahnen der Straßen Groß-Berlins in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr von Schnee und Eis frei zu halten und während der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Dabei sind Hydranten und Einflußöffnungen der Straßenkanäle frei zu halten.

a) Verantwortlich hierfür sind die Eigentümer der an der Gehbahn liegenden Grundstücke oder die von diesen der Polizei namhaft gemachten polizeifähigen Personen, die die Beseitigung von Schnee und Eis und das Streuen mit abstumpfenden Mitteln auf den Gehbahnen vor den betreffenden Häusern übernommen haben. Diese Verantwortung haben auch die Eigentümer unbauter Grundstücke oder von Grundstücken mit zerstörten und unbewohnten Häusern. Soweit noch nicht geschehen, haben die Eigentümer solcher Grundstücke, wenn sie die Arbeiten nicht selbst ausführen können, dem zuständigen Polizeirevier, in dessen Bezirk ihr Grundstück liegt, umgehend die Verantwortung zu machen, die für die Reinigung und Passierbarmachung der Gehbahn vor dem Grundstück verantwortlich ist.

b) Zur Durchführung der Reinigung der Gehbahnen in Straßen, in denen sich vereinzelt zerstörte Häuser befinden, deren Eigentümer nicht erreichbar sind, und zur Reinigung der Fahrbahnen von Nebenstraßen, die die städtische Straßenreinigung zu säubern nicht in der Lage ist, rufe ich die Bewohner der anliegenden Grundstücke auf, deren gemeinsame Hilfe sich bereits im Vorjahre, bewährt hat.

Die Angehörigen der Polizeireviere sind angewiesen, ihr besonderes Augenmerk auf die Befolgung der einschlägigen Bestimmungen zu richten und jeden Verstoß gegen die Polizeiverordnung über die Straßenreinigung vom 21. Oktober 1936 zur Anzeige zu bringen.

Berlin, den 8. Dezember 1947.

Der Polizeipräsident
"TV"

Justizbehörden

Rundverfügung

Auf Grund der Anordnung des Rechtskomitees der Alliierten Kommandantur vom 24. November 1947 — PRAW/J (47) 242 — wird gemäß § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes, dem Amtsgericht Mitte mit Wirkung vom 15. Dezember 1947 ab für die Bezirke aller Berliner Amtsgerichte die Aburteilung der Verstöße gegen die Bestimmungen der Alliierten Kommandantur vom 29. Mai 1946 (Verordnungsblatt von Groß-Berlin 1946, Seite 196) im ersten Rechtszuge übertragen mit der Maßgabe, daß die Anordnung sich auch auf die bei den Gerichten bereits anhängigen Verfahren erstreckt.

Berlin C 2, den 5. Dezember 1947
Der Kammergerichtspräsident
Dr. Strucksberg
Der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht
I. V.: Neumann

Öffentliche Zustellungen

Die Frau Charlotte May, geb. Richter, in Berlin O 112, Mainzer Straße 21 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hoppe, Berlin O 112, Frankfurter Allee 179 — klagt gegen ihren Ehemann, den Dreher Rudolf May, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehescheidung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 22. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin-Zehlendorf, Veronikasteig 8, Zimmer 8, auf den 17. Februar 1948, 10 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Az. 22/6. R. 75/45.

Berlin-Zehlendorf, den 12. September 1947.

Landgericht Berlin